

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal

in Harperscheid und Schleiden

vom 07.10.2009

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal in Harperscheid und Schleiden sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung der Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Falls die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Grabstättengebühren

(1) Reihengrabstätten

a) Erdbestattung (von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	325,00 €
b) Erdbestattung (von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an)	950,00 €
c) Urnenbeisetzung (Gilt nur für den Friedhof Harperscheid.)	950,00 €

(2) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung (je Grabstätte, auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) (Gilt nur für den Friedhof Schleiden.)	2.350,00 €
b) Urnenbeisetzung (Beisetzung von 1 bis zu 4 Urnen möglich)	1.450,00 €

(3) Pflegefreie Urnengrabstätten

(einschließlich der Kosten für die Grabplatte und die Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

Urnenbeisetzung	1.250,00 €
-----------------	------------

Die **Ruhezeit** bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt je Bestattung 30 Jahre.

Die **Nutzungszeit** bei Wahlgrabstätten (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) beträgt jeweils 30 Jahre.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von **Wahlgrabstätten** die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit bei Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten **1/30 der Gebühr nach Ziffer 3a und 3b** zu entrichten. Bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit mehreren Grabstätten ist dies ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung (von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	235,00 €
b) Erdbestattung (von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an)	370,00 €
c) Urnenbeisetzung	115,00 €

Die Grundgebühr erhöht sich um die jeweils gültige **Mehrwertsteuer**.

Die Grundgebühr umfasst die Benutzung der Kirche (mit Orgelspiel), das Ausheben, Herrichten und Zuschütten der Grabstätte sowie die erste Aufhügelung.

Für Arbeiten außerhalb der allgemeinen Dienstzeit setzt die Friedhofsträgerin die Gebühren je nach Arbeitsaufwand fest.

(2) Besondere Gebühren

a) Ausbettung– Erdbestattung	370,00 €
b) Einbettung – Erdbestattung	370,00 €
c) Ausbettung – Urnenbeisetzung	115,00 €
d) Einbettung – Urnenbeisetzung	115,00 €

Die Besondere Gebühr erhöht sich um die jeweils gültige **Mehrwertsteuer**.

§ 6

Einebnungsgebühren

a) Reihengrabstätten (Erdbestattung)	75,00 €
b) Reihengrabstätten (Urnenbeisetzung)	75,00 €
c) Wahlgrabstätten (Erdbestattung) – je Grabstätte	75,00 €
d) Wahlgrabstätten (Urnenbeisetzung)	75,00 €

Die Einebnungsgebühr für das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte erhöht sich um die jeweils gültige **Mehrwertsteuer**.

§ 7

Sonstige Gebühren

a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung	28,00 €
b) Genehmigung zur Änderung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung	28,00 €
c) Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen, Genehmigungen oder Urkunden durch die Friedhofsträgerin	15,00 €

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut im **Amtsblatt für die Stadt Schleiden**.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schleiden vom 24. September 2001 in der Fassung vom 02. Mai 2006 sowie die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Harperscheid vom 27. November 2002 in der Fassung vom 02. Mai 2006 außer Kraft.

53937 Schleiden, 07. Oktober 2009

Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal

Das Presbyterium

Vorsitzender

Presbyter/in

Presbyter/in